

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard Wallnöfer Platz 3
6020 Innsbruck
Per Email:
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Innsbruck, 30. August 2017

**Stellungnahme Gesetzesentwurf
Gesetz vom ... , mit dem das Gesetz über den Tiroler Landesvolksanwalt
geändert wird**

VD-10/6-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

VertretungsNetz begrüßt alle Anstrengungen des Gesetzgebers, welche die Anliegen von Menschen mit Behinderung in ihrem Fokus haben. Daher unterstützen wir grundsätzlich den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Die hohe Akzeptanz der Behindertenansprechperson ist untrennbar mit der herausragenden Leistung des Hofrat Dr. Christoph Wötzer verbunden. Schon jetzt werden die Problemlagen im jeweiligen Jahresbericht der Behindertenansprechperson umfassend dargestellt, mögliche Lösungsansätze aufgezeigt und notwendige Entwicklungsimpulse eingefordert.

- VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft, Bewohnervertretung
- Adamgasse 2A/4, 6020 Innsbruck
- T 0512/ 56 16 02, F 0512/ 56 16 02-20
- Michael.Fill@sachwalter.at • www.vertretungsnetz.at
- ZVR: 409593435, DVR: 0689530

Mit der neuen Bezeichnung des „Behindertenanwalts“ wird im Allgemeinen eine Weiterentwicklung der bestehenden Position der Behindertenansprechperson suggeriert.

Mit einer anwaltlichen Vertretung wird immer die Möglichkeit der Durchsetzung konkreter Forderungen verbunden. Es kann doch nicht im Interesse des Gesetzgebers sein, eine - vermeintlich - „neue“ Position zu schaffen, ohne inhaltlich die bestehende abzulösen bzw. weiter zu entwickeln. Eine Gesetzesänderung ausschließlich mit dem Zweck einer „Namensänderung“ ist – zumindest aus unserer Sicht – eigentlich entbehrlich.

Die Umsetzung einer starken Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung entspricht den Forderungen der von Österreich ratifizierten UN-Konvention über die Rechte für Menschen mit Behinderung. Insbesondere darf hier auf Artikel 33 verwiesen werden.

Der vorliegende Entwurf ist daher wie folgt zu ergänzen:


1. Die Behörden und Dienststellen des Landes und deren Bedienstete haben dem Behindertenanwalt bei der Besorgung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihm, soweit dies zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlich ist, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Stellungnahmen zu verfassen und Einsicht in Akten und sonstige schriftliche Unterlagen zu gewähren. Diese Verpflichtungen gelten auch für alle mit Angelegenheiten betrauten und der Aufsicht des Landes unterliegenden privaten Rechtsträgern von Einrichtungen der Behindertenhilfe und sonstige Leistungserbringer im Sinne des Tiroler-Rehabilitationsgesetzes.
2. In der Funktion als Ombudsstelle für behinderte Menschen ist dem Behindertenanwalt – und seinen Mitarbeitern – Zugang zu allen, der Aufsicht des Landes unterliegenden, teilstationären und vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie persönlicher und vertraulicher Kontakt zu den dort betreuten behinderten Personen zu gewähren.

Wirklich effektiv wäre, die Ressourcenfrage in den Entwurf aufzunehmen.

Die jährlich steigende Zahl der Hilfesuchenden bei der Behindertenansprechperson zeigt den dringend notwendigen Handlungsbedarf deutlich auf.

Für allfällige Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen


VertretungsNetz
Sachwalterschaft
Bereichsleitung Tirol

Michael Fill
Bereichsleitung